

Übungen für Fortgeschrittene – Abschlussklausur ZPO

Hinweise zum Nachprüfungsverfahren gemäß § 21 StPrO (Remonstration)

Prüfungsteilnehmern, die eine Nachprüfung ihrer Prüfungsleistung wünschen, steht dafür ausschließlich der Weg des Nachprüfungsverfahrens gemäß § 21 StPrO offen. Anderweitige Vorgehensweisen, insbesondere der Versuch einer direkten Kontaktaufnahme mit den Korrektoren, stellen unzulässige Einflussnahmen auf Prüfer dar, die nachträglich zur Bewertung mit „ungenügend“ führen können.

Es gelten folgende Regeln, die unbedingt zu beachten sind:

1. Frist

Die Frist zur Einlegung von Einwänden beträgt abweichend von § 21 Abs. 1 StPrO **zwei Wochen** ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die **Bekanntgabe** des Prüfungsergebnisses erfolgt **im Rahmen der Besprechung** mit Rückgabe der Klausur und zwar auch dann, wenn der Prüfungsteilnehmer zur Besprechung nicht persönlich anwesend ist. Für die Berechnung der Frist geltend die §§ 187 ff. BGB. Fristwährend ist die rechtzeitige Einreichung der Remonstration im Sekretariat des Lehrstuhls oder die postalische Übersendung an den Lehrstuhl mit einem lesbaren (!) Poststempel spätestens vom Tag des Fristablaufs.

2. Form

Einwände gegen die Bewertung müssen **schriftlich** – nicht per E-Mail (!) – unter Vorlage der Prüfungsarbeit vorgetragen werden.

3. Begründung

Das Nachprüfungsverfahren führt **nicht** zu einer vollständigen erneuten Korrektur der Prüfungsleistung, sondern **beschränkt** sich auf solche **Einwände** gegen die Bewertung, die der Prüfungsteilnehmer **konkret** geltend macht und die als solche **rechtserheblich** sind.

Dabei ist zu beachten, dass der vom Korrektor angelegte Bewertungsmaßstab (Gewichtung von Fehlern, Beurteilung von Sprache, Ausdruck und Rechtsschreibungsdefiziten, Skalierung der Prüfungsleistung, Festlegung der Bestehensgrenze) Bestandteil des bis zur Willkürgrenze **nicht justiziablen Prüferermessens** ist. Eine Korrektur kann daher nicht mit der Behauptung angegriffen werden, die Korrektur sei „zu streng“. In gleicher Weise irrelevant ist, ob der Prüfungsteilnehmer seine eigene Leistung höher bewerten würde, insb. die Leistung noch als „bestanden“ ansieht.

Der Nachprüfung unterliegen somit nur konkrete Beurteilungsfehler im Rechtssinne jenseits des Prüferermessens, insb.

- wenn Teile der Arbeit nicht gelesen oder im Rahmen der Bewertung nicht beachtet wurden,
- wenn der Korrektor eine vertretbare Rechtsansicht als „falsch“ gewertet hat,
- die Bewertung auf sachfremden Erwägungen beruht (z.B. persönlichen Gefühlen des Korrektors gegenüber dem Prüfungsteilnehmer).

4. Vorgehen des Korrektors und des Prüfers

Werden die die vorgenannten Vorgaben an die Frist, Form und Begründung nicht berücksichtigt, wird die Remonstration unmittelbar zurückgewiesen. Sofern dagegen ein rechtlich erheblicher Bewertungsfehler vorgetragen wurde, wird der Korrektor die gesamte Prüfungsleistung ohne den Bewertungsfehler neu bewerten.

Dabei führt das Vorliegen eines Bewertungsfehlers **nicht notwendig zu einer anderen (höheren) Notenpunktzahl**. Maßgeblich bleibt das Gesamtbild der Prüfungsleistung, das auch ohne den Bewertungsfehler weiterhin der ursprünglich vergebenen Punktzahl entsprechen kann. Zu beachten ist, dass für die Bewertung einer Prüfungsleistung als „im ganzen nicht mehr“ oder „völlig unbrauchbare Leistung“ (< 4 Punkte) lediglich 4 (0, 1, 2, 3) von insgesamt 19 (0-18) Bewertungsstufen zur Verfügung stehen, so dass die Abstände im Bereich der Notenstufen des „Nichtbestehens“ entsprechend groß sein können.

Die Stellungnahme des Korrektors wird anschließend durch den Lehrstuhl überprüft. Die abschließende Entscheidung wird innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Remonstrationsfrist mitgeteilt. Sehen Sie von Anfragen an den Lehrstuhl vor Ablauf des 3-Monatszeitraums ab.